

THLEmV e. V., Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Referat Raumordnung und Landesplanung
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
per E-Mail poststelle@tmil.thueringen.de

nachrichtlich:
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Referat Erneuerbare Energien
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt
per E-Mail poststelle@tmuen.thueringen.de

Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Tel. 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Jochen Langzettel
Mobil: 0152 34245997
E-Mail: lgzjo@online.de

Rittersdorf, 08.04.2022

Teilfortschreibung zum Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

Betreff: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Landesregierung beabsichtigt eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025). U. a. soll der Ausbau der **Windenergie (WE) im Landesentwicklungsprogramm neu bewertet und geändert werden**.

Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 7/2022, Seite 284).

Zur vorgesehenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nimmt der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) - Vernunftkraft Thüringen - wie folgt Stellung:

0. Vorbemerkungen

Der THLEmV vertritt im Freistaat Thüringen seine Mitglieder, 70 Bürgerinitiativen (BI'n) sowie Kommunen, die dem Landesverband beigetreten sind.

Die Stellungnahme des THLEmV enthält:

- 1. die grundsätzliche Position des THLEmV zu Windenergieanlagen (WEA),**
- 2. die Auffassung und Bewertung zur Teilfortschreibung des LEP 2025, zu Punkt 5.2 und**
- 3. Hinweise zu schädlichen Emissionen bei zu geringem Abstand von WEA zur Wohnbebauung, insb. zu Siedlungen im ländlichen Raum.**
- 4. ein Resümee.**

Thüringer Landesverband
Energiewende mit Vernunft e.V.
Sitz des Vereins: 99448 Rittersdorf
VR 210899 beim AG Stadtroda
Internet: <http://www.thlemv.de>

Erster Vorsitzender: Thomas Heßland
Stellv. Vorsitzender: Jochen Langzettel

Schriftführerin: Annett Schimming
Kassenwart: Kay Kister

E-Mail: ThLEmV.bueroleiter@aol.com
Bankverbindung:
Volksbank Eisenberg eG
BIC: GENODEF1ESN
IBAN: DE50 8309 4494 0000 0429 00

1. Grundsätzliche Position des THLEmV zu Windenergieanlagen (WEA)

Der THLEmV hält grundsätzlich an der Forderung nach einer **10H-Abstandsregelung** fest.

Eine 10H-Abstandsregelung, ist bei immer größer werdenden WEA-Gesamthöhen, insb. bei sogenannten Schwachwindanlagen, durch die physikalisch bedingt höheren Infraschall-Emissionen gerechtfertigt und zum Schutz der Menschen geboten (Vorsorgeprinzip zum Gesundheitsschutz).

Eine geringere Abstandsregelung als 10H wirkt sich evident und langfristig folgenschwer auf das Wohlbefinden und den Gesundheitszustand der Menschen im nahen Siedlungsraum aus!

Die **einzigste reale Risikovorsorge bei Infraschall besteht in einem ausreichend großen Sicherheitsabstand von den Schallemissionsquellen** (von WEA und Windparks) **zur Wohnbebauung.**

Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass sich Menschen den überwiegenden Teil ihrer Lebenszeit im Wohnbereich aufhalten und der besondere Schutzbereich Wohnung, einen persönlichen Schutzraum, ein Jedermann-Grundrecht (gem. Art. 13 und 19 Grundgesetz) darstellt.

Außerdem dient der Schlaf der Menschen in der Wohnung der körperlichen Erholung und Stärkung des Immunsystems, der Ausschüttung von Wachstumshormonen, der Regulierung des Stoffwechsels und der geistigen Erholung. Daher hat der „Wohn- und Schlafräum“ einen besonders hohen Stellenwert im Leben; er dient der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden der Menschen.

Vergl. **Anlage 1: Offener Brief an Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier von Rubikone Team Von Boetticher** und **Anlage 2: Dr. med. Thomas Stiller Infraschall – Bumerang der Energiewende.**

Als 2014 vom Bundestag im Baugesetzbuch (BauGB) eine Länderöffnungsklausel (§ 249 Abs. 3 BauGB) beschlossen wurde, konnten die Länder die Möglichkeit nutzen den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichsprivilegierung für Windenergie neu zu bestimmen und dazu bis Ende 2015 ein Landesgesetz verabschieden. Die Regierungskoalition in Thüringen (TH) – SPD, LINKE und GRÜNE – hat ihren Bürgern eine solche Abstandsregelung bewusst verweigert und die Frist verstreichen lassen.

Als einziges Bundesland machte der Freistaat Bayern (BY) von der im BauGB befristeten Möglichkeit Gebrauch, pauschale Abstände zwischen WEA und Wohngebäuden im Landesrecht festzulegen (10H-Abstandsregelung in BY). Der Mindestabstand zwischen WEA und Wohngebäuden im Innenbereich muss seither in BY grundsätzlich das Zehnfache der Gesamthöhe der WEA betragen (10H-Regel). Moderne Windenergieanlagen insbes. im windschwächeren Binnenland erreichen Gesamthöhen von 200 m und mehr. Daraus resultiert ein faktischer Siedlungsabstand von 2.000 m und mehr. Ausnahmen von dieser Regelung sieht die Bayerische Landesbauordnung für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen vor.

Mit der Neufassung des **§ 249 Absatz 3 BauGB**, geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020** (BGBl. I S. 1793) können die Länder in Landesgesetzen den Bezugspunkt (bauliche Nutzung zu Wohnzwecken) den Mindestabstand zu WEA festlegen.

Allerdings ist nun der Mindestabstand durch die neue Bundesregelung auf **maximal 1.000 m** zur Mitte des Mastfußes der WEA begrenzt. Darüber hinaus können die Länder weitere Regelungen treffen, insb. auch zur Auswirkung der Abstände auf bestehende Flächennutzungs- oder Regionalpläne. Bestehende Regelungen zu bisherigen Mindestabständen, z. B. die 10H-Regel in BY, die auf Grundlage der bisher bestehenden Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 3 BauGB schon getroffen wurden, haben Bestand. Thüringen hat allerdings eine 10H-Regelung auf Dauer verwirkt.

Wenn Thüringen jetzt noch nachträglich mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung) die Einführung einer Abstandsregelung von WEA zur Wohnbebauung von zumindest **1.000 Metern landeseinheitlich festgelegt, wird dies ausdrücklich begrüßt, obwohl das gemäß Vorsorgeprinzip den Anforderungen an den Gesundheitsschutz der Menschen nicht ausreichend** (d. h. im notwendigen Maß) gerecht wird!

Der THLEmV sieht es als äußerst wichtig und absolut notwendig an, „Schutzräume“ zur Wohnbebauung zu schaffen, z. B. indem Thüringen mit § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit nutzt, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1.000 Metern zur bezeichneten baulichen Nutzung von Wohnzwecken aufzunehmen. Dies ist im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften ein kleiner aber wichtiger Schritt in die richtige Richtung – zum **Schutz der Menschen!**

Das Risiko gesundheitliche Beeinträchtigungen der betroffenen Bevölkerung mit verheerenden Langzeit- und Spätfolgen (verursacht durch Emissionen der WEA) ist sehr hoch und kann gravierende Folgen nach sich ziehen. Der Staat ist hier an das Grundgesetz gebunden (Art. 2 Abs. 2 GG) und er darf auch nicht in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingreifen, wenn sich diese bewusst vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen schützen wollen.

An dieser Stelle sei an das verkannte Risiko und die viel zu späte Reaktion des Gesetzgebers auf das bis heute nicht gelöste Asbestproblem erinnert. Asbest galt einst als Heilsbringer in der Bauindustrie; brachte jedoch langfristig folgenschwere Gesundheitsschäden. Obwohl der Baustoff (Asbest) seit langer Zeit verboten ist gibt es immer noch allein in Deutschland ca.1.500 Asbesttote jährlich.

Quelle: https://www.haufe.de/arbeitschutz/gesundheit-umwelt/asbest-erschreckende-zahlen-zu-einem-laengst-verbotenen-baustoff_94_292074.html

Wenn bei einer Neubewertung des LEP 2025 „die Frage des Mindestabstands von Gebieten zur Nutzung der Windenergie zu Wohngebäuden“ im Sinne der noch vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten im berechtigten Interesse der beeinträchtigten Anwohner geklärt werden kann (hier: 1.000 m Mindestabstand von WEA zur Wohnbebauung lt. Antrag zur Änderung der ThürBO - Drucksache 7/1584). wird dies vom THLEmV unterstützt.

Energieministerin Anja Siegesmund und Infrastrukturministerin Susanna Karawanskij informierten in der Regierungsmedienkonferenz **am 1. März 2022** zum Ausbau der Windenergie, für den bundesweit je Bundesland zukünftig mindestens 2 % der Landesfläche zur Verfügung stehen sollen:

„Thüringen hat den öffentlichen Prozess zur Stärkung der Windenergie mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms bereits eingeleitet. Eine stärkere, freiwillige Mitwirkung der Kommunen beim Gelingen der Energiewende betrachten wir als Schlüssel für eine größere Unabhängigkeit von Energieimporten. Daher wollen wir Gemeinden künftig die Möglichkeit geben, eigene Gebiete für Windenergieanlagen ausweisen zu können.“

Ziel der beabsichtigten Änderungen ist es neue Regelungen zu schaffen, die den Gemeinden mehr Einfluss - allerdings nur im Sinne zum verstärkten Ausbau der Windenergie und nicht im Interesse der betroffenen Einwohner in den Siedlungsgebieten - bei der Steuerung der Windenergienutzung geben sollen. Die außergebietliche **Ausschlusswirkung** der Vorranggebiete Windenergie soll nicht mehr gelten, wo Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet bauleitplanerische Sondergebiete für Windenergieanlagen ausweisen. Außerdem sollen die Frage des Mindestabstands von Gebieten zur Nutzung der Windenergie zu Wohngebäuden geklärt werden, das Ersetzen von Bestandsanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) gestärkt werden und es soll sichergestellt werden, dass die klimaneutrale Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten besonderes Gewicht erhält.

Die „Regionalisierung“ dieser landesweiten Vorgabe will man auf Basis der bestellten und vom Auftraggeber Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz beauftragten (und bezahlten) „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“ vom 12. April 2021, umsetzen.

Demnach sollen

- eine „1. Absenkung des Mindestabstands von VRG zu Siedlungen in Mittelthüringen auf das in den übrigen Planungsregionen geltende Maß“,
 - eine „2. Verminderung der Mindestabstände zwischen zwei Vorranggebieten von derzeit 5 km auf niedrigere Werte,“
 - eine „3. Verkleinerung der Mindestgröße von VRG auf weniger als 25 ha,“
 - eine „4. Überprüfung der notwendigen Größe der Schutzbereiche um die Kulturerbestandorte im Rahmen von Einzelfallprüfungen,“
 - eine „5. Verringerung der Mindestabstände zu Siedlungen (ggf. differenziert nach Siedlungsgröße) auf weniger als 1.000 m,“
 - eine „6. Einbeziehung von Teilflächen der Naturparke, soweit es sich nicht um Teilgebiete mit strengeren Schutzvorschriften (z. B. Naturschutzgebiete) handelt,“
 - eine „7. Einbeziehung von Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten, soweit es sich nicht um Teilgebiete mit strengeren Schutzvorschriften handelt,“
- erfolgen.

Die in Nummer 1 bis 7 vorgeschlagenen Maßnahmen konterkarieren die gebotenen Schutzgedanken im Gesundheits-, Natur- und Landschaftsschutz. Deshalb werden Nr. 1. bis 7. vom THLEmV abgelehnt.

2. Auffassung und Bewertung zur Teilfortschreibung des LEP 2025

Zum **Abschnitt 5.2 Energie** weist Vernunftkraft Thüringen (VK-TH) auf folgende Bedenken hin.

2.1 Planungsrechtliche Einordnung und Bewertung der Auswirkungen:

Mit der beabsichtigten einseitigen Fortschreibung des LEP 2025 wird das schleichende Unterlaufen **der Konzentrationsplanung für Windenergie verursacht**. Dies widerspricht der geordneten Landesplanung und ist planloser Aktionismus (widersprüchlich u. rechtlich unschlüssig).

a) Das **Raumordnungsgesetz (ROG)** regelt im **§ 2 „Grundsätze der Raumordnung“** insbesondere:

„Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in struktur-schwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; regionale Entwicklungs-konzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten.“ und *„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf **Zentrale Orte** auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von **Waldflächen** ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“!!!*

Allein die Rechtsquelle (§2 ROG) belegt die Fehleinschätzung und die Widersprüchlichkeit des Ansinnens. Wenn Gemeinden künftig außerhalb des abgestimmten und beschlossenen Regionalplans (Teilplan Windenergie) eigene Gebiete für Windenergieanlagen je nach „Kassenlage“ (um Einnahmen durch Windenergie zu generieren) ausweisen können, droht ein völliger Wildwuchs beim Ausbau der WE.

Wenn Gemeinden künftig außerhalb des abgestimmten und beschlossenen Regionalplans (Teilplan Windenergie) eigene Gebiete für Windenergieanlagen, um z. B. Einnahmen durch Windenergie für die Pflichtaufgaben oder Sondervorhaben zu generieren, ausweisen können, droht zudem Missbrauch beim Ausbau.

Derart werden Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Energiepolitik des Freistaates Thüringen sowie in eine verlässliche und nachhaltige Planungssicherheit der Regionalplanung in Frage gestellt.

b) Mit der **Konzentrationsplanung** von Windvorranggebieten für WEA ist der übrige Außenbereich der Gemeinde von WEA freizuhalten (sog. „**Ausschlusswirkung**“ nach **§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**).

Die quasi neuen Regelungen zur Landes- und Regionalplanung, um den Gemeinden mehr Einfluss bei der Windenergieplanung zu geben sind widersinnig. Im Baugesetzbuch (BauGB) „**§ 249 Sonderregelungen zur Windenergie**“ ist bereits festgelegt:

„Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind. Satz 1 gilt entsprechend bei der Änderung

oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Bauungspläne, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, entsprechend.“

Da schon eine adäquate verbindliche Sonderregelung zur Windenergie im BauGB besteht, ist eine Änderung (Teilfortschreibung im LEP 2025) entbehrlich.

Allenfalls könnte ein größerer Einfluss der Gemeinden auf sogenannte **Repowering-Flächen** geregelt werden. Also auf die Gebiete, in denen aufgrund der festgelegten Planung bereits ein Windvorranggebiet besteht (faktische Vorbelastung durch WEA-Bestandsanlagen). Die Gemeinden sollten zur technologischen Fortentwicklung von WEA (Anlagenhöhe, Leistung, Infraschall etc.) stärker und angemessen Einfluss nehmen können. Sie sollten beim Repowering unbedingt mitwirken (mitbestimmen) können, um insbes. die Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohner, der Dorf-Gemeinschaft, der Kommune zu vertreten. Höhere und leistungsfähigere Repowering-Anlagen bringen in der Regel größere Belastungen, weitere Beeinträchtigungen und später Altlasten mit sich.

Die Pläne der Landesregierung führen schon unter Maßgabe von **a)** und **b)** nicht nur zu planungsrechtlichen Problemen. Mit den **Änderungen zur Windenergie** werden weitere Problemfelder, wie Irritation zur Planungs- und Investitionssicherheit bei Unternehmen, Vertrauensverlust bei der Bevölkerung, persönlicher Frust der unmittelbar Betroffenen, Umwelt- und wirtschaftliche Schäden bis hin zur Verschärfung sozialer Spannungen zwischen Stadt und Land, verursacht.

Wie sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften zukünftig ein schlüssiges Gesamtkonzept aufstellen, wenn jede Gemeinde machen kann was sie will?

Außerdem wird Investoren und Projektierern Tür und Tor geöffnet, um im Lobby-Interesse in den Gemeinden unkontrolliert finanziell Einfluss auf kommunale Entscheidungen zu nehmen.

c) Mit der **Regelung im EEG 2021 § 36k „Finanzielle Beteiligung von Kommunen“**, wurde schon die Möglichkeit von Zuwendungen an Gemeinden geschaffen:

„(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.“

Es wird befürchtet, dass sich die Landesregierung wegen einer angespannten Lage im Landeshaushalt bei den Kommunen aus der gesetzlichen Verantwortung stehlen will oder kann; Stichwort: Schlüsselzuweisung zur Erledigung kommunaler Aufgaben (gem. § 3 ThürKO – Übertragene Aufgaben) und die Gemeinden ihre Aufgaben zunehmend nur noch über Nebeneinkünfte (hier: durch die Windenergie) finanzieren können.

Das bisher aufgestellte (d. h. in einem geregelten Verfahren/öffentlichen Beteiligungsprozess abgestimmte) LEP 2025 - ein mittelfristig festgelegtes Programm für Thüringen bis 2025 – wird damit in Frage gestellt.

Es ist nicht akzeptabel, dass nach gut Dünken (im Mainstream aus ideologischen oder anderen politischen Gründen bzw. nach Kassenlage beim Land oder in den Kommunen) **strategische Ziele** durch übertriebenen Betätigungsdrang willkürlich angepasst oder abstrus geändert werden

2.2 Zu den Zielen

Die Forderung zur **Ausweisung von mind. 2 % der Landesfläche für WEA** (laut der o. a. Medienbeiträge) ist absurd und nicht nachvollziehbar (überzogen und unschlüssig).

a) Wie im Staatsanzeiger angeführt, regelt das **Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG)** vom 18. Dezember 2018 im **§4**, „Für die Nutzung der Windenergie wird dazu **ein Prozent** der gesamten Landesfläche bereitgestellt.“

Die Versorgungssicherheit und den künftigen Energiebedarf hauptsächlich durch den weiteren Ausbau der Windenergie sichern zu wollen ist fahrlässig und naiv (d. h. technischer Unsinn, sehr teuer, sozial und ökologisch folgenschwer).

b) Da die seit Jahrzehnten bestehenden **Grundprobleme der „Energiewende“** (Stromspeicher-, Netz- und Entsorgungsprobleme immer noch nicht gelöst sind, ist ein weiterer und beschleunigter Ausbau der Windenergie unwirtschaftlich und kontraproduktiv. Somit ist auch ein größeres Flächenziel für Windenergie unnützlich. Der weitere Ausbau führt zu tieferen Eingriffen in den Naturhaushalt durch mehr Versiegelungsflächen, die Zerstörung der Biodiversität, die Beeinträchtigung des Mikroklimas, des Grundwassers und des Bodens.

Volatile Windenergie kann angesichts der bestehenden Grund- und Folgenprobleme weder die Netzstabilität gewährleisten, noch den künftig steigenden Energiebedarf wirtschaftlich decken oder eine europa- bzw. weltweite Energiekrise abwenden.

c) Kosten: Wind und Sonne schicken angeblich keine Rechnung, dafür der Staat aber umso mehr. Z. B. in Form von Energiesteuer, Stromsteuer, Mehrwertsteuer etc. Zwar soll ab 1.7.2022 die EEG-Umlage (3,72 ct/kWh) abgeschafft werden, dafür steigen aber die CO₂-Steuer, Kfz-Steuer, KWK-Umlage u. a. deutlich an.

Beim Strompreis sind 2022 **41% staatlich veranlasste Steuern, Abgaben und Umlagen**. Dazu müssen noch **23,4%** für die Nutzung der Stromnetze gezahlt werden. Mit steigenden Strompreisen und weiterem Netzausbau werden Stromnetzentgelte weiter steigen.

Quelle: <https://strom-report.de/download/strompreis-zusammensetzung-2022/>

Wegen der ständigen Erhöhung der Strompreise wurde die EEG-Umlage am 1.1.2022 von 6,5 ct/kWh auf 3,72 ct/kWh abgesenkt. Dazu erhält die EEG-Umlage einen **Bundeszuschuss von 3,25 Mrd. Euro** aus dem sog. „Konjunkturprogramm“.

Angesichts weiter explodierender Strompreise beabsichtigt die Bundesregierung, die ursprünglich für 2023 geplante volle Abschaffung der EEG-Umlage auf den 1.7.2022 vorzuziehen. Nach ersten Schätzungen dürfte das in diesem Jahr noch weitere **zehn Milliarden Euro Steuermittel** kosten. Finanziert werden soll das Vorziehen der Abschaffung aus dem sogenannten Energie- und Klimafonds (EKF). Dazu hat der Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) **kürzlich 60 Milliarden Euro ungenutzter Corona-Notkredite** aus dem vergangenen Jahr per Nachtragshaushalt in den EKF verschoben. Über den EKF erfolgt die Finanzierung von Investitionen in Klimaschutz und die sog. „Transformation der Wirtschaft“.

d) Natur und Landschaft sind Lebensraum (Heimat) und sichern die **natürliche Lebensgrundlage**. Der geplante weitere Ausbau der Windenergie an Land wird dies zunichtemachen. Das vermittelt sogar der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz **Robert Harbeck**, wenn er lapidar anmerkt: *„Das Antlitz des Landes wird sich verändern.“* Dennoch soll die Windenergie an Land bis 2030 verdoppelt werden, Windkraftanlagen sollen zu diesem Zeitpunkt bilanziell achtzig Prozent des Strombedarfs in Deutschland decken.

Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/plaedoyer-gegen-windenergie-zerstoerte-natur-und-heimat-17864395.html?GEPC=s5>

Wer soll eine solche Energiepolitik noch verstehen, geschweige denn mittragen und bezahlen?

Angeblich *„werden die Erneuerbaren in der Erzeugung immer billiger“* und bezüglich Marktfähigkeit sollen diese wegen sinkender **Stromgestehungskosten** zunehmend nicht mehr gefördert werden müssen.

Nach offiziellen Angaben des Fraunhofer ISE lagen sie in 2021 in der EU in **Eurocent je kWh** bei **Steinkohle 11,3 – 20,4; Braunkohle 10,38 – 15,34, Erdgas 7,79 – 13,6;**

Wasserkraft 2,2 -10,8; Kernenergie 3,6 – 8,4;

Windenergie offshore 7,23 – 12,13 (8,67 - 15,76)*; Windenergie onshore 3,84 -8,29 (4,6 - 10,77)*;

Photovoltaik Kleinanlage 5,81-8,04 (6,97 – 10,92)*; Photovoltaik Großanlage 3,12-5,7 (3,74 – 7,41)*

*) **Durch die notwendigen Speicher bei den Erneuerbaren** erhöhen sich die Gestehungskosten. Bei Vollversorgung mit 100 % erneuerbaren Energien kommen **noch weit. 20–30 % Speicherkosten** dazu.

Quelle:

https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2021_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf

Die **gesamte Stromerzeugung** in der BRD betrug im Jahr 2021 rund **505,3 TWh**, wovon **42,6 Prozent (215,4 TWh) durch Erneuerbare** und 57,4 Prozent (289,9 TWh) durch konventionelle Energieträger erzeugt wurden. Dabei war sie um 3,7 Prozent höher als im Jahr 2020. Zukünftig muss mit weiteren Steigerungen gerechnet werden (Stichworte sind hier E-Mobilität, Wasserstoffstrategie, Synthetische Kraftstoffe, Digitalisierung, Transformation der Wirtschaft etc.).

Die vorgezogene Abschaffung der EEG-Umlage zur Jahresmitte kann nicht ansatzweise die Belastung der privaten Haushalte ausgleichen. Durch die hohen **CO2-Preise** hat der Staat allein im vergangenen Jahr rund **12,5 Mrd. Euro** eingenommen.

Soviel zu den politischen Aussagen „*die Energiewende und der Klimaschutz erfolgen sozial verträglich.*“ und „*CO2-Kosten werden durch Absenkung der EEG-Umlage an die Bürger/innen zurückgeben.*“

3. Hinweise zu schädlichen Emissionen bei zu geringem Abstand von WEA zur Wohnbebauung

Dass WEA Infraschall (IS) erzeugen und emittieren ist unumstritten. Bisher wird allerdings der IS bei der Projektierung (Schallprognose) und dem Betrieb von WEA nicht berücksichtigt, weil die Windenergieanlagenhersteller und -Betreiber dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind.

Alle bisher angewendeten Regelungen sind zwischenzeitlich überholt und befassen sich nur mit hörbarem Schall, gemessen in dB(A).

Die z. Z. gültigen Normen, **TA-Lärm** (Stand 26. August 1998), **DIN 61400**, **VDE 0127-11** Schallemissionen von WEA, bewerten nur den Schalleistungspegel in dB(A), gemessen im zeitlichen Mittelwert (Terzspektrum). Die damit gewonnenen Schallprognosen und Emissions-/Immissionsmessungen enthalten keinen IS, schon gar nicht den IS kleiner 8 Hz. Die Frequenzen kleiner 8 Hz sind für die Gesundheitsprobleme der Betroffenen (beginnend mit Schlafstörungen bis hin zu Nasenbluten, Tinnitus, Kopfschmerz, Schwindelgefühle, Herzrasen) hauptverantwortlich. Auch die z. Z. in Überarbeitung befindliche **DIN 45680**, niederfrequenter Schall, lässt in der vorgelegten Form keine umfassende Lösung erwarten.

Seit 2014 liegt die **UBA Machbarkeitsstudie Infraschall** vor. In dieser Machbarkeitsstudie wird festgestellt, was getan werden müsste. Leider lässt die Umsetzung in gesetzlich verbindliche Regelwerke schwer (grob fahrlässig) zu wünschen übrig.

Damit sich das TMILF ein Bild vom neusten wissenschaftlichen Stand machen kann, werden diesbezüglich vier Dokumente als **Anlagen 3 bis 6** beigelegt. In den Dokumenten wird verständlich und nachvollziehbar erklärt, was am IS von WEA im Vergleich mit IS aus natürlichen Quellen besonders abweichend und beachtenswert ist. Die Quellen belegen u. a. die Notwendigkeit der gesetzlichen Festlegung von maximal und rechtlich möglichen Abstandsregelungen.

4. Resümee

4.1. Grundsätzlich

- Der weitere Ausbau der WE wird **prinzipiell abgelehnt**. WE ist unsicher, teuer, umweltschädlich.
- Höhere Flächenziele für Windenergie tragen nicht zur Sicherung der Elektroenergieversorgung bei.
- Der gesamte Flächenverbrauch für Windenergieanlagen ist unverhältnismäßig hoch (Versiegelung).
- Durch immer mehr WEA werden Natur, Umwelt, Landschaftsbild und Kulturlandschaft zerstört.
- Windenergie im Wald ist völlig unakzeptabel (Schutzfunktionen, Klimaschutzleistung des Waldes).
- WEA machen Menschen krank (Schall, Infraschall, Schattenschlag, Befuerung, Carbonfasern etc.).
- WEA/Windparks schädigen nachhaltig die Natur, Umwelt, zerstören die Biodiversität.
- Eine Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien ist in Thüringen aufgrund der Geografie unmöglich.
- WE kann beim Aufkommen und der Verfügbarkeit keine sichere Stromversorgung garantieren.
- Der weitere Ausbau der Windenergie macht das Stromnetz immer störanfälliger und noch teurer.
- „Mit dem Zubau von Windenergie wird der Strompreis sinken“, trifft keinesfalls zu (Narrativ).

- Effiziente Massenspeicher für überschüssige Windenergie sind über kurz oder lang nicht verfügbar.
- Eine Wasserstoff-Umwandlung stellt kein effizientes Speicherverfahren dar (ca. 80 % Verluste).
- Die Entsorgungsprobleme bei WEA-Rotorflügeln sind völlig ungeklärt (massenhaft Sondermüll).
- Hinterlegte Sicherheitsbürgschaften für den Rückbau von WEA sind zu gering (Preisentwicklung).
- WEA verursachen Wertverlust bei Wohnimmobilien und Erholungsgrundstücken.
- Später tritt ein massenhaftes Altlastenproblem auf. Wer trägt dann die Kosten (Ersatzvornahme)?

Die politisch motivierten Absichten zum beschleunigten weiteren WE-Ausbau können vom THLEmV nicht unwidersprochen hingenommen werden. Jedem Entscheider in der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft muss längst klar sein, dass die deutsche Idee der „Energiewende“ mit dem Ziel der vollständigen Dekarbonisierung nach jetzigem Stand der Technik illusorisch, extrem teuer und hoch riskant ist.

Die bisherigen, teilweise enormen Anstrengungen der Europäer und der Deutschen beim Auf- und Ausbau der erneuerbaren Energien, insbes. der Windenergie, haben in den vergangenen Jahren zu keinem erkennbaren Rückgang der angestrebten Kohlenstoffdioxidemission geführt.

Die Fortsetzung der aktuellen Energiepolitik mit immer mehr volatiler Energie eignet sich nicht, um die sehr ambitionierten energiepolitischen Zielsetzungen zu erreichen. Ein auf reinen Zuwachszahlen beruhender Zweckoptimismus zur „Energiewende“ führt zu Fehlinvestitionen und ändert nichts an den bestehenden physikalischen und ökonomischen Realitäten (Stichworte: Markt- und Preisentwicklung). Nach der Auffassung von VK-TH gilt es vor allem ideologiefrei, ergebnis- und technologie-offen zu bleiben, verfügbare Alternativen ernsthaft zu erwägen und eine breite offene gesellschaftliche Debatte darüber zu führen.

4.2 Zu den beabsichtigten Änderungen im LEP 2025

Bezüglich der Vorschläge in der Metastudie und der Ausweisung von Sondergebieten zur WE wird insbesondere befürchtet:

- Diese verursachen **Irritation bei der Planungs- und Investitionssicherheit, Vertrauensverlust** bei der Bevölkerung, persönlichen **Frust** bei den Anwohnern.
 - Ein staatlich zugelassener **Wildwuchs** von WEA verursacht **soziale Spannungen** und die **Spaltung der Dorf-Gemeinschaften**.
 - Investoren und Projektierer nehmen **unkontrolliert Einfluss auf kommunale Entscheidungen**.
 - Ein **Repowering** mit leistungsfähigeren Anlagen (größere Anlagenhöhe) stellt eine neue Größenordnung bei der **Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Umwelt** dar.
 - Die betroffene Landbevölkerung hat in der Regionalplanung zur WE **keinen Einfluss, kein Stimmrecht**.
 - Eine **Absenkung des Mindestabstands** von VRG zu Siedlungen wird abgelehnt (Lebensqualität).
 - Verringerung **Mindestabstände weniger als 1.000 m zu Siedlungen** widerspricht Novelle ThürBO.
 - Einbeziehung Teilflächen von **Natur- und Landschaftsschutzgebieten** ist nicht akzeptabel.
 - Einzelfallkriterien, insb. in Bezug auf **Denkmalschutz- und Artenschutzbelange** sind abzulehnen.
 - Verkleinerung **VRG auf weniger als 25 ha** sowie der Kulturerbeschutzbereiche wird abgelehnt.
 - **Festlegung, Handlungs- und Ermessensspielraum** muss allein beim Plangeber liegen und bleiben.
 - Wegen hoher **Energie- und Verbraucherpreise** sind private Investitionen in Erneuerbare unsicher.
- Mit immer mehr Fläche für WE kommt man zu keiner sicheren, naturschonenden und bezahlbaren Energiepolitik.

4.3 In einer Neubewertung des LEP 2025

Der THLEmV regt zur sogenannten **Windenergie-Strategie** in Thüringen an:

- den tatsächlichen jährlichen Energiebedarf im Freistaat Thüringen bis 2030 zu ermitteln,
- eine umfassende und transparente Kosten-Nutzen-Analyse zur WE zu erstellen,
- neue weltweite wissenschaftliche Erkenntnisse zur Wirkung der WE einzubeziehen,
- eine valide realistische Windpotenzialstudie unter topografischen Gegebenheiten zu erstellen,
- unabhängige und gesicherte Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zu veranlassen,
- reale Risiko- und Folgenabschätzung in allen gesellschaftlichen Bereichen zu beauftragen,
- einen verbindlichen Zeit-Plan zum Auslaufen/Ende der Subventionen beim Bund zu hinterfragen,
- von nicht Peer-Review gesicherten und „bilanziellen“ Modellrechnungen Abstand zu nehmen.

und

- in der Regionalplanung Thüringen die unterschiedlichen Grundlagen, Methoden, Regeln, Standards und Kriterien zu harmonisieren (d. h. landesweit zu vereinheitlichen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Anhang **6 Anlagen**

1. Offener Brief an den Bundeswirtschaftsminister
2. Dr. med. Thomas Carl Stiller, zu Infraschall
3. Prof. Roos, Infraschall aus Windenergieanlagen
4. Prof. Roos, gesundh. Beurteilung von Infraschall
5. Statement zur UBA-Studie
6. AEFIS-Stellungnahme zur DIN-Norm 45680

- Thomas Heßland -
Im Original gezeichnet.